



Blick von der Rigi Richtung Süden

Besteuerung der privaten Nutzung vom Geschäftswagen

Neuerungen ab 1. Januar 2022 - FABI Aufrechnung entfällt!

Der Inhaber bzw. die Inhaberin muss sich die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen bei der Besteuerung als Einkommen und somit auch bei den Sozialabgaben aufrechnen lassen – neu mit einigen Änderungen.

Mit der neuen Regelung in Artikel 5a der Berufskostenverordnung werden ab 1. Januar 2022 bei der direkten Bundessteuer bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auch die Arbeitswegkosten berücksichtigt.

Dabei wird der pauschale Privatanteil erhöht und mit 0,9% statt wie bisher 0,8% des Kaufpreises des Autos (exkl. MWST) pro Monat berechnet. Das sind 10,8% pro Jahr (vorher 9,6%), mindestens aber 150.- pro Monat bzw. 1'800.- pro Jahr.

Im Gegenzug entfällt die Aufrechnung für den Arbeitsweg, der

Fahrkostenabzug und die Pflicht der Deklaration des Anteils Aussendienst auf dem Lohnausweis, was zu administrativen Erleichterungen führt.

Während bei der Mehrwertsteuer aufgrund der Vorsteuerkorrektur die Abgaben leicht steigen, kann wieder bei den persönlichen Steuern gespart werden.

Zudem gilt es zu beachten, dass die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur dann zulässig ist, sofern die geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegend, d.h. mehr als 50% ist. Andernfalls muss die Berechnung der privaten Nutzung nach der effektiven Methode erfolgen. (MWST-Info 08 Ziff. 3.4.3.2)

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung oder stehen für Fragen zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

MARIO CACCIATORE
Mandatsleiter
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Endlich kommt ein audit-info wieder ohne Corona-Artikel aus. Tauchen Sie ein.

Im Leitartikel stellt uns Mario Cacciatore die Neuerungen bezüglich der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ab 2022 vor. Die neuen Regelungen reduzieren den administrativen Aufwand und dürfen somit als KMU-freundlich bezeichnet werden.

Ein weiterer interessanter Artikel befasst sich mit der Mehrwertsteuer auf Geschäftsmieten.

Die Tage des LIBOR sind gezählt. Neu gilt der Saron als Leitzins. Wie er funktioniert lesen Sie auf Seite 3.

Wie immer wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Ist Qualifikation von Dividende als Lohn
durch Ausgleichskasse rechtens?**

Dem Bundesgericht lag folgender Sachverhalt vor: Zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis bezogen je CHF 170'000 Jahreslohn und schütteten sich je eine Dividende von CHF 250'000 aus. Die AHV-Ausgleichskasse nahm eine Umqualifikation der Dividende in Lohn vor im Umfang, in welchem die Dividende 10% des Steuerwertes der Aktien übersteigt. Gleichzeitig informierte die Ausgleichskasse über eine Praxisänderung, wonach sie in Zukunft aus praktischen Gründen auf Einzelfallbetrachtungen verzichten und nur noch mittels Dividendenrendite abrechnen werde.

Das Bundesgericht erteilte der Ausgleichskasse eine Abfuhr bezüglich ihrer Praxisänderung. Es gehe nicht an, dass die Ausgleichskasse zwecks Erhöhung ihrer Beiträge das Recht ändere. Es wies darauf hin, dass die Ausgleichskasse die Aufteilung Lohn-Dividende nur umqualifizieren darf, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung: mittels

Drittvergleich mit anderen Unternehmen und innerbetrieblich im Vergleich mit Mitarbeitenden, die nicht am Kapital beteiligt sind

- Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und Lohn.

Im vorliegenden Fall urteilte das Gericht, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung bestand, vor allem im innerbetrieblichen Vergleich. (Quelle: BGE 9C_182018 vom 24.1.2019)

UNTERNEHMENSBERATUNG

Unter welchen Umständen macht die Mehrwertsteuer auf Geschäftsmiete Sinn?

Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer auf der Vermietung von Immobilien ausgenommen. Bei der Geschäftsmiete besteht aber die Möglichkeit, die Miete freiwillig der Mehrwertsteuer zu unterstellen, die Option zu beantragen. Was sind die Vor- und Nachteile für den Mieter?

In den meisten Fällen geht die Initiative für die freiwillige Unterstellung der Miete von Vermieter aus. Sein Beweggrund ist die Entlastung seiner Drittkosten oder seiner Investitionen von der Mehrwertsteuer. Vor allem bei neu erstellten Geschäftsimmobiliën oder vor grösseren Investitionen drängt sich die Option auf.

Die Vorteile für den Mieter können sein:

- Der Mieter kann den Vorsteuerabzug der Mietkosten geltend machen.
- Der Vermieter teilt seinen Steuervorteil mit dem Mieter, indem er den Nettomietzins reduziert.
- Durch den offenen Nachweis der Mehrwertsteuer in der Nebenkosten-Abrechnung kann Vorsteuer abgezogen werden.

Nachteilig wirkt sich die Mehrwertsteuer-Unterstellung für den Mieter aus:

- wenn er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dann ist die Option im Resultat eine Mietzinserhöhung.
- bei der Untervermietung: sie wird schwieriger, weil es dafür auch eine Option braucht, um Kostenneutralität herzustellen.
- im Fall eines Ablehnungsrechts des Vermieters gegenüber nicht mehrwertsteuerpflichtigen Nachmietern. Aus Mietersicht ist eine solche Bestimmung zu streichen.

Geschäftsmietverträge enthalten oft Klauseln, mit denen sich der Vermieter das Recht zur Überwälzung der Mehrwertsteuer auf den Mieter vorbehält. Damit diese Klausel umgesetzt werden kann, braucht es eine Mietzinserhöhung mit Formular mit explizitem Ausweis der Mehrwertsteuer. Kann der Mieter nicht vom Vorsteuerabzugsrecht im Umfang der Erhöhung profitieren, ist dies eine Missbräuchlichkeit der Überwälzung und somit ist eine Anfechtung der Erhöhungsanzeige zu prüfen, vor allem wenn für den Vermieter durch die Änderung die Kosten sinken, die Nettomiete aber gleich bleibt. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter)

Libor-Leitzins wird durch Tagesgeldsatz Saron ersetzt

Ende 2021 läuft der LIBOR in der Schweiz aus. Die Nationalbank hat deshalb einen neuen SNB-Leitzins eingeführt, der den LIBOR ersetzt.

Der SNB-Leitzins wird als fixen Satz definiert und die Nationalbank steuert ihn mittels des Tagesgeldsatzes **Saron** (Swiss Average Rate Overnight). Eine Saron-Hypothek ist eine Geldmarkthypothek und der gültige Zins berechnet sich aus der Summe von Saron und der mit dem Finanzierungsinstitut vereinbarten Marge. Der Saron kann nie kleiner als Null sein. Dazu kommt die individuelle Marge.

Wird nun eine Libor-Hypothek in eine Saron-Hypothek ohne Rahmenlaufzeit umgewandelt, hat das **positive Folgen**

- Die Hypothek kann jederzeit zurückbezahlt werden.

und **negative Folgen**:

- Ohne feste Rahmenlaufzeit kann die Hypothek jederzeit gekündigt werden. Dies tun Banken um ihre Margen zu erhöhen.

Es ist genau zu prüfen, welche Alternativen zur jetzigen LIBOR-Hypothek gewählt wird.

Haftet Empfänger für nicht bezahlte Zollabgaben und Steuern?

Der Empfänger einer Ware, in dessen Auftrag die Ware eingeführt und bestellt wurde, ist solidarisch haftbar für die vom Importeur nicht bezahlten Steuern und Zollabgaben. (*Quelle: BGE A_1835/2019 vom 14.1.2021*)

STEUERBERATUNG

Steuerabzüge bei volljährigen Kindern

Die Eidg. Steuerverwaltung hat in einem Kreisschreiben die Steuerabzüge bei verschiedenen Familienkonstellationen behandelt.

Die wichtigsten Steuerabzüge sind:

- **Kinderabzug**: Pauschalabzug für jedes minderjährige oder volljährige Kind, das weiterhin in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht.

1. Bei minderjährigen Kindern wird der Abzug dem Steuerpflichtigen gewährt, der für sie sorgt.
2. Bei volljährigen Kindern wird zusätzlich verlangt, dass sich dieses in der beruflichen oder schulischen Ausbildung befindet. Beendet das Kind seine Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr, so endet die elterliche Unterhaltspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes. Steuerrechtlich gilt die **Erstausbildung** des Kindes als abzugsberechtigt.

- **Unterstützungsabzug**: Pauschalabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, welche durch den Steuerpflichtigen unterstützt wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass die unterstützte Person ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten kann. Der Abzug entfällt, wenn weniger als der festgelegte Abzug geleistet wird.

- **Unterstützung nach Erstausbildung**: Falls das Kind nicht im selben Haushalt lebt und aufgrund der Ausbildung erwerbsunfähig und nur beschränkt erwerbsfähig wie z.B. Teilzeitarbeit ist, so können die Eltern oder ein Elternteil den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern die finanzielle Unterstützung mindestens die Höhe des Abzuges erreicht.

Was bedeutet Schriftlichkeit bei den Steuer-Veranlagungen?

Veranlagungsverfügungen müssen schriftlich erfolgen.

Schriftlich bedeutet: «**Schwarz auf weiss**», also nicht mündlich. Das Kriterium «schriftlich» kann auch mittels einer elektronischen Zustellung erfüllt sein. Auf Wunsch des Steuerpflichtigen kann dies auch auf dem Weg der E-Rechnung über einen E-Banking Account erfolgen. Falls ein Steuerpflichtiger mehrere Jahre lang Veranlagungsverfügungen auf elektronischem Weg empfangen hat und sich nicht beschwert hat, kann er sich bei einer Fristverpassung nicht darauf berufen, dass er diese Art nicht gewollt hat. (*Quelle: Steuergericht Basel-Land, 21.2.2020*)

Ist Minus-Einkommen bei Steuern möglich?

Ein unselbständig erwerbstätiger Steuerpflichtiger tätigte einen Einkauf in die 2. Säule, die sein steuerbares Einkommen überstieg. Als Resultat deklarierte er ein Minus-Einkommen, das er in der Steuerrechnung abzog und im Folgejahr mit dem Einkommen verrechnete.

Die Steuerbehörden und das Bundesgericht verweigerten den Abzug im Folgejahr. Als unselbständig Erwerbender gelte das steuerbare Einkommen nach den Einkünften in der Steuerperiode. Ein Minuseinkommen aus einem Pensionskasseneinkauf in der Vorperiode ist daher in der Folgeperiode nicht abzugsfähig und eine «Verteilung» von Einkünften und Abzügen nicht erlaubt. (*Quelle: BGE 2C_1082/ 2019 vom 8.1.2020*)



Vierwaldstättersee mit Pilatus im Hintergrund

TREUHAND

Neues Familienzulagengesetz seit 1. August 2020 in Kraft

Im Familienzulagengesetz werden zwei Arten von Familienzulagen geregelt:

- **Kinderzulagen** für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- **Ausbildungszulagen** für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren.

Die Ausbildungszulage ist höher als die Kinderzulage, weil die nachobligatorische Ausbildung mit höheren Kosten verbunden ist.

Die heutige Altersgrenze für die Ausbildungszulage wurde um ein Jahr gesenkt. Damit haben Eltern, deren Kinder das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in nachobligatorischer Ausbildung befinden, Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Solange das Kind in der Ausbildung ist, werden Ausbildungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats des 25. Geburtstags.

Findet das Kind keinen Ausbildungsplatz oder ist es arbeitslos, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Die Zulagen sind kantonal unterschiedlich und der Arbeitgeber zahlt sie aus.



Rigi mit Küssnacht im Vordergrund

Vorsteuerabzug bei vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Seit dem 1.1.2018 erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine landesweit einheitliche Unterstützung. Die Bundesbeiträge sind jeweils 50 % der anrechenbaren Kursgebühren, höchstens jedoch 9'500 Franken bei Berufsprüfungen bzw. 10'500 Franken bei höheren Fachprüfungen. Die Beiträge für die entstandenen Kurskosten erhalten die Absolvierenden nach Ablegung der eidgenössischen Prüfung.

Wichtig: Kurskosten, die von Dritten übernommen und direkt an den Kursanbieter bezahlt werden, sind von der Finanzierung des Bundes ausgenommen. Allerdings hat eine direkte Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch, d.h. dieser senkt sich nicht um den vom Dritten an den Absolvierenden geleisteten Betrag.

Der Arbeitgeber darf den Vorsteuerabzug auf den von ihm übernommenen Kostenanteil verbuchen. Kein Vorsteuerabzug steht ihm auf demjenigen Anteil zu, welcher durch den Mitarbeitenden selber getragen wird.

Am einfachsten werden die Beiträge über ein Darlehenskonto mit Rückzahlungsoption des Mitarbeitenden gebucht.

AHV-Beiträge regelmässig kontrollieren

Wer 44 Jahre lang seine Beiträge jedes Jahr in die AHV einzahlt und keine Beitragslücken aufweist, erhält am Pensionierungsdatum die **volle** AHV Rente.

Eine **maximale** Rente erhalten alle Rentenbezüger, die mehr als CHF 86'040 durchschnittliches Jahreseinkommen aufweisen.

Es empfiehlt sich, alle fünf Jahre einen kostenlosen Auszug aus dem persönlichen AHV-Konto bei der zuständigen Ausgleichskasse zu bestellen.

Nachzahlungen in die 2. Säule sinnvoll?

Wer ein überdurchschnittliches Einkommen erzielt, kann zu seinem Vorteil in die Pensionskasse nachzahlen. Aber bereits bei einem durchschnittlichen Einkommen können Nachzahlungen sinnlos werden. Der Grund dafür sind die Ergänzungsleistungen, die oft höhere verfügbare Einkommen, als die Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Pensionskasse garantieren. Besonders betroffen sind Schweizerinnen und Schweizer in Gemeinden mit hohen Steuern. (*Quelle: comparis*)

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.